

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ERZEUGER DER KONINKLIJKE COÖPERATIEVE TELERSVERENIGING ZUIDOOST-NEDERLAND U.A.

Koninklijke Coöperatieve Telersvereniging Zuidoost-Nederland U.A. mit Sitz in 5928 RH Venlo, Venrayseweg 104 und die mit ihr verbundenen Unternehmen, im Folgenden als „ZON“ bezeichnet, hat die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger der Koninklijke Coöperatieve Telersvereniging Zuidoost-Nederland U.A., im Folgenden als „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erzeuger“ bezeichnet, festgelegt.

Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger gelten für und bilden einen integralen Bestandteil aller Verträge und Vereinbarungen zwischen Produzenten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachfolgend: „Erzeuger“) und alle Erzeuger, die laut den Büchern der ZON in einem Kalenderjahr als Lieferanten eines bestimmten Produkts (nachfolgend: „Produktgruppen“) einerseits und ZON andererseits in Bezug auf den Verkauf von Produkten registriert sind.
2. Gemäß Artikel 1, Absatz 1 gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger, die Mitglieder der ZON sind und Erzeuger, die mit ZON einen Vertrag über den Verkauf der Produkte des Erzeugers (Liefervertrag) abgeschlossen haben. Die folgenden Artikel gelten nicht für alle Verträge und Abkommen zwischen ZON und Erzeugern, die nicht Mitglieder der ZON sind und sind nicht integraler Bestandteil dieser Verträge und Vereinbarungen: Artikel 2, Absatz 8, 11, 12, 13, Artikel 5, Absatz 4, 5, 6 und Artikel 7, Absatz 1e.
3. Dort, wo diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger im Widerspruch zur Satzung der Koninklijke Coöperatieve Telersvereniging Zuidoost-Nederland U.A. (im Folgenden als: „Satzung“ bezeichnet) und/oder zu den Produktgruppenvertretungsvorschriften der Koninklijke Coöperatieve Telersvereniging Zuidoost-Nederland U.A. (im Folgenden als: „Produktgruppenvertretungsvorschriften“ bezeichnet) stehen, haben die Satzung und/oder die Produktgruppenvertretungsvorschriften Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger.
4. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu einer Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger sind für ZON nur dann bindend, wenn diese Abweichungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich zwischen ZON und dem Erzeuger und den Produktgruppen vorbehaltlos und schriftlich vereinbart wurden. Alle vereinbarten Abweichungen und/oder Ergänzungen beziehen sich nur auf die betreffende Vereinbarung.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger heben alle allgemeinen oder besonderen Bedingungen oder Bestimmungen des Erzeugers und der Produktgruppen auf, es sei denn, es wurde vorher ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
6. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger werden von ZON schriftlich mitgeteilt.
7. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger auf die Richtlinien von RVO.nl und/oder die GMO-Verordnungen Bezug genommen wird, so sind darunter immer die zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien und/oder GMO-Verordnungen zu verstehen.

8. Änderungen als Folge von Regierungsmaßnahmen, Richtlinien, die von RVO.nl herausgegeben werden, werden von ZON vollständig übernommen. ZON hat eine differenzierte Sanktionspolitik für bestimmte Unterbereiche und Aktivitäten entwickelt, die für jeden Erzeuger gilt. Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Sanktionspolitik werden von ZON schriftlich bekannt gegeben.

Artikel 2 Vorkehrungen für den Verkauf von Produkten

1. ZON ist jederzeit berechtigt, das von einem Erzeuger gelieferte Produkt ab Lager zu verkaufen.
2. Wenn Verträge hinsichtlich Produktgruppen getroffen werden, sind sowohl ZON als auch die Erzeuger, die zusammen eine Produktgruppe bilden, an Produktgruppenvertretungsvorschriften gebunden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle so mit den Produktgruppen getroffenen Verträge für alle Erzeuger der betreffenden Produktgruppe verbindlich.
3. Personen, die als Vertreter einer Personengesellschaft (Personengesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder als Vertreter einer juristischen Person oder als Vertreter einer Produktgruppe handeln, gelten als dazu bevollmächtigt.
4. Außer im Falle höherer Gewalt ist der Erzeuger verpflichtet, alle mit ihm oder in seinem Namen getroffenen Verträge in Bezug auf den Verkauf einzuhalten und dadurch aktiv zum Erfolg der Verkaufsbemühungen der ZON beizutragen. Dieser ist auch verpflichtet, angemessenen und rechtzeitigen Aufforderungen der ZON und/oder Produktgruppen nachzukommen, das Produkt anders als üblich anzubieten.
5. Ist der Erzeuger aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, eine getroffene Vereinbarung einzuhalten, muss er ZON unverzüglich informieren. Im Falle von Fahrlässigkeit oder im Falle eines fehlerhaften Grundes, der im Ermessen von ZON liegt, haftet der Erzeuger ohne weitere Benachrichtigung durch ZON für alle Folgen und Schäden, die sich aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen ergeben.
6. In den unten genannten Fällen ist ZON berechtigt, den Verkauf des vom Erzeuger angebotenen Produkts zu verweigern:
 - Wenn das angebotene Produkt nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht verkauft werden darf.
 - Wenn das angebotene Produkt nicht den ZON-Spezifikationen für das betreffende Produkt entspricht.
 - Wenn der Verkauf des fraglichen Produkts die Marktstellung von ZON ernsthaft schädigt oder sogar bedroht.
 - Wenn mit der Produktgruppe im Voraus Vereinbarungen darüber getroffen wurden, die während der Liefersaison durchgeführt werden müssen.

ZON kann in keiner Weise für den Nichtverkauf dieser Produkte haftbar gemacht werden.

7. Produkte von Erzeugern, die aus den unter 6 genannten Gründen nicht verkauft werden, müssen von oder im Namen der ZON vom Frischmarkt genommen werden, entweder durch Vernichtung oder auf andere Weise. Wenn und soweit sich diese Produkte auf dem Bauernhof des Erzeugers befinden, ist der Erzeuger verpflichtet, dieses Produkt auf erste Aufforderung der ZON oder im Namen der ZON zu vernichten. Er muss bei allen Kontrollen, die von oder im Namen der ZON durchgeführt werden, kooperieren.

8. Weigert sich ein Erzeuger, dessen Produkt aus den unter 6 genannten Gründen nicht verkauft werden kann, dieses Produkt zu vernichten und bringt er dieses Produkt anderswo, außer über ZON, in den Verkehr oder droht damit, ist ZON dazu befugt, das betreffende Produkt auf Kosten und Gefahr des Erzeugers zu vernichten oder auf dem Hof des Erzeugers vernichten zu lassen. Weigert sich der Erzeuger, daran mitzuwirken, verwirkt der Erzeuger eine sofort fällige Geldbuße an ZON, die dem erwarteten Verkaufserlös der betreffenden Produkte entspricht, um 25 % erhöht.
9. ZON stellt alle Kosten, die durch die Vernichtung oder anderweitige Rücknahme von Produkten vom Frischmarkt entstehen, aus welchem Grund auch immer, dem betreffenden Erzeuger in Rechnung.
10. Der Erzeuger muss die ihm zur Verfügung gestellten Handels- und Lieferinformationen vertraulich behandeln.
11. Alle Formen des Eigenverkaufs durch den Erzeuger sind verboten, mit Ausnahme der von ZON gewährten Ausnahmen. ZON ist für den Verkauf zuständig. Dies bedeutet, dass alle Verträge über den Verkauf von den ZON-Verkäufern geschlossen werden.
12. Wenn es bereits Verkaufsunterstützungsaktivitäten durch den Erzeuger gibt, kann dies allein unter der Führung der ZON erfolgen (mit Ausnahme der von ZON gewährten Ausnahmen). Diese verkaufsunterstützenden Aktivitäten müssen im Voraus mit ZON vereinbart werden und dürfen sich darüber hinaus nur auf „periphere Angelegenheiten“ beziehen, wobei die Verträge zwischen dem Erzeuger und ZON unter keinen Umständen im Widerspruch zur Verkaufsrichtung stehen dürfen, die in jedem Fall die Festlegung von Verkaufspreisen, -mengen und -bedingungen beinhaltet.
13. Für alle Ausnahmen gilt, dass diese Ausnahme vor jedem Verkauf im Einzelfall beantragt und gewährt werden muss. ZON kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen für:
 - Inlandsverkäufe (= Direktverkauf von einheimischen Produkten an Verbraucher).
 - Produkte, die nur einen marginalen Anteil am Umsatz haben oder an Käufer geliefert werden, die normalerweise nicht zu Kunden der ZON werden (z.B. regionale Geschäfte oder Restaurants).

Artikel 3 Lieferung und Gefahrenübergang

Produktionsplanung

1. Der Erzeuger muss vor einem von ZON festgelegten Zeitpunkt eine jährliche Produktionsplanung vorlegen, damit ZON zu einem frühen Zeitpunkt die bestmögliche Vorstellung von der erwarteten Versorgung in den verschiedenen Monaten des Jahres erhält.
2. Im Falle einer Änderung der Produktionsplanung, z.B. einer Änderung der Anbaufläche, einer Änderung des anzubauenden Produkts und/oder der anzubauenden und/oder liefernden Mengen, ist der Erzeuger verpflichtet, dies im Voraus zu melden und mit ZON Rücksprache zu halten.
3. Wünscht ZON eine periodische Angebotsprognose für ein bestimmtes Produkt, ist der Erzeuger zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Art der Lieferung

4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Erzeuger verpflichtet, das Produkt in der zuvor von ZON in der Produktspezifikation angegebenen Weise und unter Verwendung von Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Paletten zu liefern, wie in der Verpackungsspezifikation angegeben, die auf Anfrage bei ZON erhältlich ist. Die verwendeten Verpackungen und Verpackungsmaterialien müssen die von ZON festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen, sauber sein und den geltenden gesetzlichen Anforderungen und anderen im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung des Produkts angemessenen Anforderungen entsprechen.
5. Hinsichtlich der Bestellung, Lieferung und Verwendung dieser Verpackungen sind die Erzeuger dazu verpflichtet, die diesbezüglichen Qualitätsrichtlinien der ZON zu befolgen.
6. Im Gegensatz dazu kann der Erzeuger auf Wunsch oder mit ausdrücklicher Zustimmung der ZON das Produkt sortiert und verpackt in einer vom Kunden angegebenen Weise liefern (Teillieferung für den Markt).

Ort und Zeit der Lieferung

7. Der Erzeuger ist verpflichtet, seine Produkte an den von ZON angegebenen Ort und vor dem von ZON festgelegten spätesten Lieferzeitpunkt zu liefern. Wenn an dem betreffenden Standort Lieferbedingungen gelten, unterliegt der Erzeuger diesen Bedingungen.

Lieferschein

8. Die Lieferung des Produkts ist abhängig von der Vorlage eines im Voraus vereinbarten Lieferdokuments des Erzeugers in der von ZON vorgeschriebenen Form und Weise. Falls erforderlich, stellt der Erzeuger - im Falle einer Verladung ab Garten - sicher, dass der Käufer dieses Dokument ebenfalls zur Genehmigung unterzeichnet und dass ZON das zur Genehmigung unterzeichnete Lieferdokument innerhalb von 4 Stunden erhält, um die Registrierung des gelieferten Produkts zu gewährleisten.
9. Der Erzeuger ist verpflichtet, den vom oder im Namen des Käufers unterzeichneten Lieferschein (auch das Ladedokument) mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren und dieses Dokument auf Verlangen der ZON vorzulegen.

Gefahrenübergang

10. Die von ZON verkauften und vom Erzeuger am vereinbarten Ort und Zeitpunkt gelieferten Produkte gehen zu Lasten und auf Risiko des Kunden:
 - Wenn vereinbart wurde, dass die Lieferung ab dem Logistikzentrum von ZON erfolgt: sobald das Produkt von oder im Namen der Kunden verladen wurde, auf jeden Fall aber ab dem für die Lieferung vereinbarten Zeitpunkt, wenn und soweit die Produkte zu diesem Zeitpunkt zur Lieferung zur Verfügung gestellt wurden.
 - Wenn vereinbart wurde, dass die Lieferung ab dem Betrieb des Erzeugers erfolgt: sobald die Produkte in oder auf das Transportmittel des Käufers oder seines Spediteurs geladen wurden, auf jeden Fall aber ab dem für die Lieferung vereinbarten Zeitpunkt, wenn und soweit die Produkte zu diesem Zeitpunkt zur Lieferung bereitgestellt wurden.

- Wenn vereinbart wurde, dass die Lieferung im Unternehmen des Käufers oder an einem anderen vom Käufer bestimmten Ort, der nicht das Unternehmen des Erzeugers ist, erfolgt: sobald die Produkte an den vereinbarten Ort geliefert wurden.
- Nimmt der Käufer die Produkte nicht am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Lieferzeit ab, gehen die Produkte ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte an diesem Tag zur Lieferung zur Verfügung stehen, zu Lasten und auf Risiko des Käufers.

Artikel 4 Qualitätssicherung, Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, Produkthaftung, Beschwerden, Kontrollen

Qualitätssicherung

1. Ein ZON-Erzeuger ist in erster Linie für die Qualität und Lebensmittelsicherheit der Produkte verantwortlich, die er anbaut und ZON zum Verkauf anbietet. Aus diesem Grund ist jeder Erzeuger verpflichtet:
 - Sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten und zum Verkauf angebotenen Produkte den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie den Produktspezifikationen entsprechen. Diese Produkte müssen auch die zusätzlichen Anforderungen erfüllen, die in der von oder im Namen der ZON herausgegebenen Lebensmittelsicherheitsrichtlinie festgelegt sind.
 - Die Teilnahme an Gesundheitssystem für Qualität und Sicherheit und die Einhaltung aller anwendbaren, von ZON aufgestellten spezifischen Vorschriften, wie beispielsweise Ländervorschriften.
 - Zertifizierung nach GLOBALGAP oder QS-GAP, einem der GRASP-Module.
 - Teilnahme an der digitalen Anbauregistrierung, die eine schnelle, vollständige und klare Registrierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und anderen relevanten Anbau- und Geschäftsdaten für ZON garantiert.
 - Meldung sämtlicher Zwischenfälle, welche die Lebensmittelsicherheit ihres Produktes beeinträchtigen könnten, direkt an ZON.
 - Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen und von ZON zusätzlich geforderten Informationen auf Etiketten und/oder Anhängern.
 - Die Einhaltung der ZON-Anweisungen, um ZON und/oder die Produkte der Erzeuger vor unverhältnismäßigen Auswirkungen im Vergleich zu (wiederholten) Vorfällen zu schützen.
2. Der Erzeuger ist verpflichtet, mit ZON zusammenzuarbeiten und sich den Ergebnissen der von ZON in Auftrag gegebenen Kontrollen der physischen Produktqualität und/oder Lebensmittelsicherheit zu unterwerfen. Die zu diesem Zweck beauftragten Lieferanten müssen die von ZON festgelegten Anforderungen erfüllen.

Produkthaftung

3. ZON übernimmt keinerlei Haftung für die Zusammensetzung der vom Erzeuger gelieferten Produkte und/oder das Vorhandensein von Fremdstoffen in, auf oder um diese Produkte herum. Die Verantwortung dafür bleibt beim Erzeuger. Der Erzeuger schützt ZON vor Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter von ZON, die auf den oben genannten Gründen beruhen, einschließlich Ansprüchen aufgrund von Produkthaftung.

Reklamationen hinsichtlich gelieferter Produkte

4. Im Falle von Beschwerden von Käufern behandelt ZON diese Beschwerden auf der Grundlage der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der ZON.
5. Falls der Käufer oder eine Drittpartei, an die der Käufer die von ZON gelieferten Produkte erneut geliefert hat, eine Rückrufaktion durchführt oder durchführen lässt, ist der Erzeuger, der die Produkte geliefert hat, haftbar und muss daher ZON für den Betrag entschädigen, den ZON in dieser Hinsicht an den Käufer und/oder eine Drittpartei zu zahlen verpflichtet ist (auch wenn diese Verpflichtung aus einem außergerichtlichen Vergleich resultiert), erhöht um die Kosten, welche ZON als Folge der Rückrufaktion entstehen.

Beschwerden hinsichtlich erbrachter Dienstleistungen

6. Bei Beschwerden über (nicht oder unzureichend) erbrachte (Verkaufs-)Dienstleistungen muss sich der Erzeuger oder die Produktgruppe schriftlich an den zuständigen Manager innerhalb ZON wenden.
7. Die Beschwerde muss fundiert sein und ausreichend spezifische Informationen enthalten. Die Beschwerde muss dem betreffenden Manager innerhalb ZON innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der festgestellten Tatsache vorgelegt werden.
8. Im Falle einer fehlenden oder unzureichenden Reaktion auf Beschwerden können sich der Erzeuger oder die Produktgruppe an die Direktion der ZON wenden. Die Direktion der ZON muss auf eine solche Beschwerde so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, reagieren.

Eigenorganisation ZON

9. ZON stellt sicher, dass ihr Logistikzentrum, in das/in dem die Produkte der Erzeuger geliefert, sortiert und/oder verpackt werden, alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die betreffenden ZON-Unternehmen verfügen zu diesem Zweck über verschiedene zertifizierte Lebensmittelsicherheitssysteme (BRC, IFS, QS).

Artikel 5 Administrative und finanzielle Abwicklung von Verkaufstransaktionen

1. ZON ist für die administrative und finanzielle Abwicklung der von ZON realisierten Verkaufstransaktionen verantwortlich.
2. Hinsichtlich des Erlöses aus dem Verkauf von Produkten hat der Erzeuger nur einen Anspruch gegenüber ZON, also nicht gegenüber dem Käufer der Produkte der ZON.
3. ZON legt jährlich die Sätze für Arbeiten fest, die im Namen oder zum Nutzen der Erzeuger und/oder der Produktgruppen durchgeführt werden.
4. ZON ist dafür verantwortlich, auf Anfrage von Dritten (einschließlich Kreditversicherer und Steuerbehörden) einen Liefernachweis zu erbringen. Die Erzeuger sind verpflichtet, die diesbezüglichen Richtlinien der ZON zu befolgen. Kosten und/oder Risiken, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Erzeugers ergeben, die dazu führen, dass die Lieferung nicht nachweisbar ist, gehen zu Lasten und/oder auf das Risiko des Erzeugers.

5. Auf Anfrage von Dritten (einschließlich Kreditversicherer und Steuerbehörden) ist ZON für den Nachweis der Richtigkeit der auf Anfrage des Kunden verwendeten Lieferadresse verantwortlich. Die Erzeuger sind verpflichtet, die diesbezüglichen Richtlinien der ZON zu befolgen. Kosten und/oder Risiken, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Erzeugers ergeben, die dazu führen, dass die Richtigkeit der Lieferadresse nicht nachweisbar ist, gehen zu Lasten und/oder auf das Risiko des Erzeugers.

Artikel 6 Haftung

1. Der Erzeuger haftet für alle Schäden, welcher Art auch immer, die von ihm, seinen Angestellten, von ihm beauftragten Hilfspersonen und/oder von ihm an Personen und/oder Waren der ZON, von ZON beauftragten Dienstleistern und/oder dem Käufer gelieferten Produkten verursacht werden. ZON schließt jegliche Haftung gegenüber dem Erzeuger, seinen Angestellten oder von ihm beauftragten Hilfspersonen für Schäden jeglicher Art aus, einschließlich direkter und indirekter Schäden, wie Folgeschäden oder Handelsverluste, mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens ZON verursacht wurden.
2. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels dürfen in allen Fällen, in denen ZON zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, diese niemals den Rechnungswert der gelieferten Produkte (ohne MwSt. und den Wert der Verpackung) überschreiten, durch die oder in Verbindung mit denen der Schaden verursacht wurde. Ist der Schaden durch die Versicherung der ZON gedeckt, darf die Entschädigung außerdem niemals den Betrag übersteigen, den der Versicherer in dem betreffenden Fall tatsächlich ausbezahlt hat.
3. Der Erzeuger stellt ZON, seine Mitarbeiter und die von ZON beauftragten Personen, Dienstleister und/oder Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Verkauf oder der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen durch ZON an den Anbauer ergeben oder in irgendeiner Weise damit in Verbindung stehen, einschließlich Ansprüchen aufgrund von (einer Verletzung von) geistigen Eigentumsrechten wie z.B. Erzeugerrechten und Haftung, die sich aus Mängeln an einem gelieferten Produkt ergeben.
4. Der Erzeuger verpflichtet sich, keine kommerziell sensiblen Informationen an Dritte weiterzugeben und keine wettbewerbsrelevanten Informationen anzunehmen. Der Erzeuger muss sich jederzeit innerhalb der Grenzen dessen bewegen, was nach dem Wettbewerbsrecht zulässig und ansonsten gesetzlich erlaubt ist. Der Erzeuger ist verpflichtet, dem ZON-Vorstand alle Anweisungen und/oder Informationen bezüglich (möglicher) Verstöße zu melden. Der Erzeuger entschädigt ZON für alle Schäden, einschließlich der von der ACM oder anderen nationalen oder europäischen Regierungsbehörden verhängten Bußgelder, welche ZON dadurch erleidet, dass der Erzeuger gegen diesen Absatz verstößt.
5. Alle Ansprüche gegen ZON, mit Ausnahme der von ZON anerkannten Ansprüche, erlöschen durch den bloßen Ablauf von 90 Tagen nach dem Auftreten des Anspruchs.

Artikel 7 Kündigung

1. ZON ist berechtigt, einen oder mehrere Verträge zwischen ZON und dem Erzeuger mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern Folgendes vorliegt:
 - a) Der Erzeuger liefert falsche oder unvollständige Informationen.
 - b) Der Erzeuger erfüllt trotz wiederholter Aufforderung seine Verpflichtungen aus dem Vertrag (den Verträgen) nicht.
 - c) Der Erzeuger, der sich in der Insolvenz befindet, wird für zahlungsunfähig erklärt oder es wird ihm ein Moratorium gewährt, oder es wurde ein Antrag auf ein solches Moratorium gestellt.
 - d) Der Erzeuger beschließt, seine Tätigkeit ganz oder teilweise einzustellen oder seinen Betrieb zu übertragen.
 - e) Die Mitgliedschaft endet (satzungsgemäß) wie folgt:
 1. Soweit es sich um eine natürliche Person handelt, durch Tod.
 2. Soweit es sich um eine juristische Person handelt, weil sie aufgehört hat zu existieren.
 3. Durch Kündigung seitens des Mitglieds.
 4. Die sofortige Aufhebung der Mitgliedschaft durch den Vorstand der ZON.
 5. Durch Ausschluss von der Mitgliedschaft.
2. Wenn ein unter (c) oder (d) genanntes Ereignis eintritt, muss der Erzeuger die andere Partei unverzüglich darüber informieren.

Eine Kündigung, die auf einem oder mehreren der im vorstehenden Absatz genannten Gründe beruht, gibt der gekündigten Partei keinen Anspruch auf Entschädigung.
3. Der durch die Kündigung entstandene Schaden, wie oben in Absatz 2 beschrieben, wird vom Erzeuger ersetzt. Dies gilt nicht nur für den durch die Kündigung verursachten Schaden, sondern auch für die möglichen finanziellen Folgen der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft.

Artikel 8 Schlussbestimmungen

Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Erzeuger ist nicht berechtigt, alle oder einen Teil seiner Rechte oder Verpflichtungen aus einer Vereinbarung mit ZON ohne schriftliche Zustimmung der ZON an einen Dritten zu übertragen.

Auswahl des Gerichtsstand

2. Alle Streitigkeiten zwischen ZON und einem Erzeuger, die sich aus oder in Verbindung mit einer zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung ergeben, einschließlich solcher, die einer dringenden Regelung bedürfen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht am Ort des Sitzes der ZON vorgelegt, unbeschadet des Rechts der ZON, die Streitigkeit dem Gericht am Wohnort des Erzeugers vorzulegen, wenn dies gewünscht wird.

Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger müssen von der Direktion der ZON vorbereitet werden. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Koninklijke Coöperatieve Telersvereniging Zuidoost-Nederland U.A. Diese Genehmigung bestimmt auch das Datum, ab dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten.
4. ZON wird in Folge sicherstellen, dass alle Erzeuger ausreichend und rechtzeitig über diese Änderungen informiert werden.

=====

Bei Abweichungen zwischen der niederländischen und der deutschen Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erzeuger ZON ist die niederländische Version maßgebend.